

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal

Vom 2. Januar 2025

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Oelsabachtal mit Bescheid vom 19. Dezember 2024 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurde, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal am 18. November 2024 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 2. Januar 2025

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), i. V. m. § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Oelsabachtal, nachfolgend Zweckverband genannt, am 18.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.03.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die §§ 21, 23 und 26 der Verbandssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband hat das Recht, z.T. mittels besonderer Satzungen Abgaben d.h. Benutzungsgebühren, Beiträge, Aufwandersatz, Verwaltungsgebühren und abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge Zinsen, Zwangsgelder und Säumniszuschläge) zu erheben.

(2) Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte entsprechend den gesetzlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen, in Form einer jährlichen Betriebskostenumlage (§ 22), einer jährlichen Investitionskostenumlage (§ 22a) sowie einer allgemeinen Umlage (§ 23). Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind nicht Bestandteil der Umlagen nach Satz 1; sie werden dem Zweckverband gesondert vergütet, und über die Höhe dieser Vergütung beschließt die Versammlung gesondert.

(4) Die Umlagenhöhe wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung getrennt festgesetzt. Beim Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Auf die Umlagen werden zum 31.03., 30.06. und 30.09. Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel der Jahresumlage erhoben. Die endgültige Höhe der Umlage ergibt sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses und wird im Folgejahr festgesetzt.

(6) Die Umlagen werden zwei Wochen nach Anforderung fällig. Satz 1 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

(7) Rückständige Umlagen sind mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(8) Die Umlage für jedes Verbandsmitglied ist nach der Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte (EWG) des Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl bzw. dem Gesamtabwasseranfall im Verbandsgebiet (§ 2 Abs. 2) zu

bemessen. Gemäß der in Satz 1 genannten Berechnungsgrundlage ergibt sich folgende Aufteilung:

Rabenau	Dippoldiswalde
76 %	24 %

Die Einwohnerzahl und somit der Gesamtwasseranfall werden jährlich überprüft. Die prozentuale Aufteilung wird bei sichtbaren Veränderungen der Berechnungsgrundlage bzw. spätestens nach 5 Jahren neu festgelegt.

§ 23

Allgemeine Umlage

Der aufgrund uneinbringlicher Kosten entstandene, nicht gedeckte Gesamtaufwand ist als allgemeine Umlage festzusetzen.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann mit einer Dreiviertelmehrheit aller satzungsmäßigen Stimmen seine Auflösung beschließen. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3 bis 5 SächsKomZG.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und Forderungen sowie das Zweckverbandsvermögen im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder nach dem jeweiligen Prozentverhältnis der Zahl der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedens zu den gesamten Einwohnern im Verbandsgebiet aufgeteilt. Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als Einwohnerzahl, die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird. Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 2 Abs. 2 nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl, die Zahl der Einwohner, die das zuständige Einwohnermeldeamt per 30.06. des Vorjahres in dem be-

treffenden Stadtgebiet, mit dem das Verbandsmitglied im Zweckverband vertreten ist, mit Hauptwohnsitz erfasst hat.

(3) Die Abwicklung der Auflösung des Zweckverbandes wird durch den Verwaltungsrat in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung hat sich über eine Auflösungsvereinbarung zu einigen.

(4) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten sind nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Übernahme ist so zu regeln, dass bisher erworbene Rechte und Anwartschaften weiterhin gewährleistet werden. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderleistungen (§ 21 Abs. 3 Satz 2) zu entrichten sind.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Mitglieder haben ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen. Im Übrigen haften die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zu §§ 21, 23, 26 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 21, 23, 26 der Verbandssatzung vom 17.03.2021 außer Kraft.

Rabenau, den 19.11.2024

Abwasserzweckverband Oelsabachtal
Paul
Verbandsvorsitzender